

Dieter Braunmüller  
Auf d. Steinenberg 18  
72622 Nürtingen  
(07022) 3 11 51

Regine Glück  
Biberacher Str. 8  
72622 Nürtingen  
(07022) 3 72 54

Peter Rauscher  
Holbeinstraße 32  
72622 Nürtingen  
(07022) 3 74 93

Hildegard Biermann-Mannsfeld  
Einsteinweg 1  
72622 Nürtingen  
(07022) 81 10

Helmut Püschel  
Denkendorfer Weg 33  
72622 Nürtingen  
(07022) 5 51 86

---

Nürtingen, den 3. Juni 2008

## Stellungnahme zum Bebauungsplan Großer Forst am 3.6.2008

### *Vorbemerkung zum Verfahren*

Nach einer **unerfreulichen Verfahrens-Odyssee** erfolgt nun heute, wie in der Hauptsatzung festgelegt, satzungsgemäß die Beratung des Bebauungsplanes Großer Forst im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss. Wie in einem separaten Antrag dargelegt, betrachten wir die vorzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durch Bekanntmachung in der Nürtinger Zeitung am 16. Mai 2008 verfahrensmäßig für nicht rechtens.

Aus der Kennzeichnung der Sitzungsvorlage geht hervor, **dass die heutige Beratung ursprünglich in der BA-Sitzung am 29.04.08 vorgesehen war.** Von diesem Zeitplan wurde jedoch aus unerfindlichen - vermutlich taktischen - Gründen abgewichen und die Beratung auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 6.5.08 verschoben. Als Tagesordnungspunkt 3.2 sollte die Beratung jedoch erst im Anschluss an die bereits unter Punkt 3.1 festgesetzte Grundsatzentscheidung über die Ansiedlung der Firma Boss erfolgen. Diese Reihenfolge war bedenklich und ist es immer noch. Der verfahrensmäßig korrekte Weg wäre gewesen, erst den Bebauungsplan zu beraten und im Anschluss an dessen Zustimmung den Grundsatzbeschluss zu fassen.

**Der jetzige Reihenfolge** konterkariert die heutige Beratung. Zentrales Gebot bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Beratung des Planinhaltes und die Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 2 Abs. 6 und 7 BauGB. Zu einer sachgerechten Abwägung gehört, dass der Gemeinderat offen ist für alle abwägungsrelevanten Belange. Aus der Beteiligung von Bürgern, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen erhält der Gemeinderat wesentliche Informationen und Bewertungen für die von ihm zu treffende Abwägung. Diese abwägungsrelevanten Gesichtspunkte können aber vom BA nicht mehr unbefangen gewürdigt werden, wenn er sich in wichtigen Elementen der Planung bereits **durch einen positiven Grundsatzbeschluss** für ein bestimmtes Projekt vorab gebunden hat.

### *Unzureichende Sitzungsvorlage*

Bei der **Sitzungsvorlage** ist zu bemängeln, dass die Unterlagen sehr unzureichend sind. Wir halten es für unakzeptabel, dass wir lediglich einen schwarz-weißen Lageplan im DIN A 4-Format erhalten haben, bei dem die planungsrechtlichen Festsetzungen und Erläuterungen nicht lesbar sind.

Ferner hätten wir es bei dem aktuellen Stand der Diskussion für angebracht gehalten, dass in einer **Anlage** die Planungsabsichten der Firma Boss für den ersten und zweiten Bauabschnitt,

die Lage der Parkplätze und der Verkehrsflächen und die Staffelung der Gebäudehöhen offengelegt worden wären. Die Bebauungsplanunterlagen sollten ferner im Internet abrufbar sein und ausgedruckt werden können.

### **Zu den Planinhalten nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### *Schallgutachten*

Auf Seite 10 der Begründung erfolgt der Hinweis auf ein **Schallgutachten**, das uns bedauerlicherweise vorenthalten wird. Die Verwaltung setzt sich hier mit der von der Straße ausgehenden Lärmbelastung für das Baugebiet auseinander.

Eine andere Sichtweise erfolgt im Umweltbericht, der die **vom** Gewerbegebiet ausgehenden Lärmimmissionen auf die angrenzende Wohnbebauung im Enzenhardt aufgreift und feststellt, dass **die Immissionsrichtwerte im Nachtbereich überschritten werden**. Es ist uns nicht bekannt, welche Ursachen diese nächtlichen Überschreitungen haben. Vermutlich kommen verschiedene Faktoren zusammen, wie z.B. der 2-Schicht-Betrieb, der Schalleistungspegel des Hochregallagers (Gebläse, Antriebaggregate) und der Verkehrslärm bei der An- und Abfahrt der LKW und der Beschäftigten.

#### **Nutzung von Sonnenenergie**

Zum wiederholten Male fordern wir, dass der ökologische Aspekt bei den Bauvorschriften deutlicher herausgestellt wird. Es sollte unmissverständlich dargelegt werden, dass Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie gefordert werden, zum Beispiel, dass auf 25 % der Dachfläche bzw. an der Fassade Energiegewinnungsanlagen vorzusehen sind.

#### **Öffentlicher Nahverkehr**

Die Verkehrsanbindung des Großen Forsts ist sehr mangelhaft. Die angeführte Buslinie 196 Nürtingen – Neckartenzlingen fährt dieses Gebiet bisher lediglich 4 Mal am Tag an. Für den vorgesehenen 2-Schicht-Betrieb in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr ist dies völlig unzureichend.

#### **Umweltbericht**

**Der Umweltbericht** nimmt sehr kritisch Stellung zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Landschaft und den hieraus entstehenden Wechselwirkungen. Es wird vermerkt, dass sich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben und das Plangebiet als landwirtschaftliche Produktionsfläche eine sehr hohe Bedeutung hat. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird überwiegend als hoch, teilweise als sehr hoch eingestuft.

#### **Die Aussagen zur Grund- und Oberflächenwasserproblematik sind besorgniserregend.**

Auf Seite 21 erfolgt die Feststellung, dass die Versiegelung zu einer Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung der Oberflächenwasserversammlung führt und nicht auszuschließen ist, dass **eine erhöhte Hochwassergefahr** entstehen kann.

### *Entwässerungsproblematik*

Die jeweilige Rückhaltung des Misch- und Regenwassers erfolgt in zentralen Rückhaltebecken. Über die Ableitung zum Vorfluter/Kläranlage liegt noch keine Aussage vor. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, in welches Oberflächengewässer das nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser eingeleitet wird.

### *Schutzgut Klima*

Sowohl in Wendlingen als auch in Metzingen waren die Klimagutachten sehr wesentliche Bestandteile der Planung und Entscheidung. Für den Großen Forst liegt lediglich eine Klimagrobanalyse aus dem Jahr 1990 vor. Es wird vermerkt, dass das Planungsgebiet als Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität einzustufen ist. Die Gutachter empfehlen, dass im Plangebiet **„aus lufthygienischen Gründen die Ausrichtung langgestreckter Gebäude in SW-NO-Richtung erfolgen sollte, d.h. entsprechend der Hauptwindachse“**. Dies steht somit im Widerspruch zu der geplanten West-Ost-Ausrichtung des Boss-Projekts!.

### *Ausgleichsmaßnahmen*

Die im Umweltbericht aufgeführten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Bei den gravierenden Umweltnachteilen ist ein zufriedenstellender Ausgleich nicht möglich.

## **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Auslegungsverfahrens**

Mit großer Offenheit und Vehemenz haben sich die Behörden und Träger öffentlicher Belange mit den Auswirkungen der Planung auseinandergesetzt. Zahlreiche Konflikte konnten bisher noch nicht gelöst werden, wie zum Beispiel das vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz geforderte Entwässerungskonzept. Zur Lösung der Abwasserproblematik verweist die Stadt auf die beschlossene Erweiterungsplanung der Kläranlage. Es erhebt sich die Frage, wie die Kostenzuordnung vorgenommen wird. .

Nicht geklärt ist bisher auch die Frage, wie das Niederschlagswasser abgeleitet wird und wie mit der bestehenden **Hochwassergefahr** für die Ortsrandlage umgegangen wird.

Die Stadtwerke planen die Versorgung des Gewerbegebietes über ein neu zu errichtendes Umspannwerk mit einer Leistung von 10 MW. Es erhebt sich die Frage, wie die Kostenteilung vorgenommen wird.

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wird ausgeführt, dass der Abstand zwischen dem Gewerbegebiet und dem angrenzenden Wohngebiet Enzenhardt weniger als 100 Meter beträgt und damit der **erforderliche Grenzabstand von 150 Metern** unterschritten wird. Hierzu liegt von der Verwaltung keine Stellungnahme vor. Vom Gewerbeaufsichtsamt wurde ferner ein Lärmgutachten angeregt, dessen kritischer Inhalt dem BA nicht bekannt ist. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Empfehlung, die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise dem Bauherren aufzutragen, lehnen wir ab.

Das Landwirtschaftsamt bringt erhebliche Bedenken vor, weil der mit am stärksten betroffene Betrieb Single vor 15 Jahren an den jetzigen Standort ausgesiedelt wurde und sich die

Anfahrtswege zu künftigen Ackerflächen deutlich verlängern. Zudem sind die neuen Ackerflächen von minderer Qualität. Über diese wirtschaftlichen Aspekte wurde keine Aussage getroffen.

Von der **untersten Naturschutzbehörde** werden gegen die im Planvorentwurf enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen schwerste Bedenken erhoben. Die geplante Bebauung liegt in exponierter Lage auf einer weithin einsehbaren Hochfläche. Das Landschaftsbild wird durch die sehr großzügigen Baugrenzen und die erlaubten Gebäudehöhen massiv beeinträchtigt.

Fünfzehn fundierte Einwendungen stammen von Privatpersonen, die größtenteils stets mit der stereotypen Antwort, dass es sich um ein aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickeltes Baugebiet handeln würde, beschieden wurden. Wir halten den Bebauungsplan für ein Hochregallager für nicht vereinbar mit den Planvorstellungen und Absichten aus dem Jahre 1990.

**Unsere Fraktion stimmt dem Beschlussantrag zum Bebauungsplan nicht zu, weil wir bei der Abwägung zum Ergebnis kommen, dass die Nachteile durch die Zerstörung der Landschaftsstruktur und die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima, Boden und Wasser in der Gewichtung größer sind als die Vorteile. Bei unserer Ablehnung fühlen wir uns durch den Umweltbericht und die Äußerungen der Fachleute in den Behörden und Verbänden gestärkt.**

**Über die Frage, wie und ob der Große Forst genutzt werden soll, muss nochmals grundsätzlich nachgedacht werden.**